

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) für die Gemeinde Erlbach vom 14. 11. 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### § 2 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### § 3 – Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zur dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 bis 25.000,00 €
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### § 4 – Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

### § 5 – Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 6 – Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 7 – Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

## § 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.
- (2) Die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ vom 10. 2. 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Weiterhin treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Erlbach, den 14. 11. 2001

gez. Herold  
Bürgermeister

- Siegel -

## Kommunales Kostenverzeichnis

- |   |  |
|---|--|
| 1. Beglaubigungen und Bestätigungen   | 0,50 € je angefangene Seite,<br>mind. 2,50 €   |
| 2. Erteilung einer Bescheinigung  | 2,50 € bis 50 €  |
| 3. Auskünfte aus Akten und Büchern oder<br>Einsichtnahme in solche  | 0,50 € je Akte oder Buch,<br>mind. 2,50 €  |
| 4. Fristverlängerungen  |  |
| 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen<br>Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen<br>Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung<br>erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % für die Ge-<br>nehmigung oder Bewilligung<br>vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 €   |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen  | 2,50 € bis 25,00 €   |
| 5. Erteilung einer Zweitschrift   | 10 % bis 50 % der für die Erst-<br>schrift vorgesehenen Gebühr, mind.<br>2,50 €; ist die Erteilung der Erst-<br>schrift gebührenfrei, so beträgt<br>die Gebühr 0,50 € je angefangenen<br>Seite, mind. 2,50 € |
| 6. Aufnahme einer Niederschrift   | 2,50 € bis 40,00 € je angefangene<br>Seite   |
| 7. Schreibauslagen  |  |
| • Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung<br>für die ersten 50 Seiten<br>für jede weitere Seite   | 0,50 € für jede Seite<br>0,15 €; angefangene Seiten<br>werden voll berechnet<br>bis zu 2,55 € für jede Seite   |
| • Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders<br>Zeitraubend und kostspielig ist   |  |
| • Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den<br>Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-,<br>Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird                                      | 0,05 € je angefangene Seite  |
| • Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind in jedem Fall kostendeckend<br>anzufordern.   |  |
| 8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Konzessionen,<br>Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nicht<br>anders bestimmt   | 2,50 € bis 15,00 €   |